

Anlage zu Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umweltschutz in Liefer- und Leistungsketten

Die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten innerhalb des eigenen Betriebes und der Nachunternehmer- und Lieferketten sind für den Auftraggeber von besonderer Bedeutung. Für eine gemeinsame Zusammenarbeit unter Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes verpflichtet sich der Nachunternehmer oder Lieferant (nachfolgend gemeinsam "Auftragnehmer") im Falle der Auftragserteilung zu folgenden Maßnahmen:

1. Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer sichert gegenüber dem Auftraggeber zu, dass er die sich aus den regelmäßig veröffentlichten Berichten des Auftraggebers über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß § 10 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (nachfolgend "Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz" oder „LkSG“) ergebenden menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen des Auftraggebers vollumfänglich einhält und entlang der Liefer- und Leistungskette angemessen adressiert. Die Erwartungen des Auftraggebers umfassen insbesondere die unbedingte Beachtung der in § 2 Abs. 2 LkSG genannten menschenrechtsbezogenen Verbote und der in § 2 Abs. 3 LkSG genannten umweltbezogenen Verbote.

Sollte der Auftragnehmer im eigenen Betrieb oder bei einem unmittelbaren Zulieferer im Sinne von § 2 Abs. 7 LkSG einen (drohenden) Verstoß gegen die menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Erwartungen des Auftraggebers feststellen, hat er unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er, sofern sein Unternehmen dem Anwendungsbereich des LkSG unterfällt, seinerseits sämtliche nach dem LkSG erforderlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise beachtet, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

2. Nachunternehmer und Lieferanten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat durch vertragliche Vereinbarungen mit seinen Nachunternehmern und Lieferanten entlang der Lieferkette sicherzustellen, dass diese die in Ziffer 1 genannten Pflichten ebenfalls in vollem Umfang erfüllen und die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen des Auftraggebers einhalten.

3. Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Sofern der Auftragnehmer nach den Vorschriften des § 8 LkSG ein Beschwerdeverfahren eingerichtet hat, hat er den Auftraggeber binnen zwei Wochen nach Auftragserteilung Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und Durchführung eines Beschwerdeverfahrens zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers diesem unverzüglich Auskunft über die Einhaltung und Durchsetzung der Sorgfaltspflichten zu erteilen. Hierzu hat er auf Verlangen sämtliche Informationen und Unterlagen, die für die Überprüfung der Einhaltung und Durchsetzung der Sorgfaltspflichten erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die zuständigen Behörden Auskünfte und Unterlagen von dem Auftraggeber im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers anfordern. Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

Ist für den Auftragnehmer ein (drohender) Verstoß gegen die menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Erwartungen des Auftraggebers im eigenen Betrieb oder bei seinen Zulieferern erkennbar oder bekannt, hat er den Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich hierüber in Textform zu informieren und ihn über die beabsichtigten oder durchgeführten Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.

Wesentliche Änderungen der menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Risiken (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG), die sich auf das Bauvorhaben des Auftraggebers auswirken können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen infolge neu eingeführter Produkte oder dem Einsatz neuer Zulieferer.

(Ort)

(Datum)

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

.....
GP Papenburg Hochbau GmbH

.....
(Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift)